



STATUTEN

(Fassung November 2010)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Art.	01 - 03
II.	Mitgliedschaft	Art.	04 - 13
III.	Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge	Art.	14 - 16
IV.	Organe	Art.	17 - 28
V.	Auflösung des Ski-Clubs	Art.	29 - 30
IV.	Statutenänderungen	Art.	31 - 32
Anhang			

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Ski-Club Gommiswald gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen (Swiss-Ski) und dem Ostschweizerischen Skiverband (OSSV) an. Der Ski-Club Gommiswald ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Ziele des Ski-Clubs Gommiswald sollen erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter/Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Animieren der Athleten zur Teilnahme an Wettkämpfen
- d) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugend-Organisation (JO)
- e) Betreibung einer Clubhütte
- f) Organisation von geselligen Anlässen

Art. 3 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten des Ski-Club Gommiswald. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Anhang 1.1: Sport rauchfrei

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Clubehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugend-Organisation (nicht stimmberechtigt)

Art 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Swiss-Ski unterscheidet:

Kat. A Aktivmitglieder mit obligatorischer Verbandsillustrierte snowactive.

Kat. B Aktivmitglieder ohne Verbandsillustrierte snowactive. Das sind: Ehepartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie von Swiss-Ski Mitgliedern, die bereits die Verbandsillustrierte snowactive beziehen, sofern sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben.

Kat. C Aktivmitglieder eines anderen Stammclubs. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski Beiträge (Zentralbeitrag und Verbandsillustrierten - Beitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Gommiswald bei Swiss-Ski als C - Mitglieder registriert.

Art. 7 Junioren und Veteranen

Junioren sind Aktivmitglieder nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss-Ski Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das Swiss-Ski – Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.

Art. 8 Clubehrenmitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes bei der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen dem Ski-Club Gommiswald keinen Beitrag mehr. Sie sind aber gegenüber Swiss-Ski und OSSV weiterhin beitragspflichtig.

Art. 9 Freimitglieder

Jedes Aktivmitglied, das Swiss-Ski während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, Swiss-Ski gemeldet und durch diesen zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt werden. Swiss-Ski ehrt das Freimitglied mit einem Swiss-Ski – Abzeichen mit Goldrand.

Art. 10 Gönner

Personen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen berechtigt. Unmündige Personen können nicht Gönner werden.

Art. 11 Mitglieder der Jugend - Organisation (JO)

Der Jugend-Organisation (JO) können Knaben und Mädchen bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen Swiss-Ski keinen Beitrag.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Alle unter Art. 4 genannten Mitglieder (ausgenommen Mitglieder der Jugend-Organisation Art. 4e), haben innerhalb des Clubs das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. Juni schriftlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, trotz wiederholten Mahnungen nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

III. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
(z.B. 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010).

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder und Gönner werden durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im neuen Rechnungsjahr erhoben. Ehren- und Freimitglieder bezahlen dem Ski-Club Gommiswald keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben nur den Swiss-Ski und OSSV Beitrag zu bezahlen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Ski-Clubs Gommiswald haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 17 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 18 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Hauptversammlung vor dem 16. November statt.

Die Einladung hat spätestens 6 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert Monatsfrist eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 21 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen Vorstand und Revisionsstelle
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- i) Tätigkeitsprogramm
- j) Allgemeine Umfrage

Über nicht traktandierte Themen kann nicht abgestimmt werden. Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten kann der Vorstand dazu verpflichtet werden eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Art. 23 Orientierungsversammlung

Der Vorstand kann eine Orientierungsversammlung während des Clubabsendens durchführen. Sie dient zur Information des Tätigkeitsprogrammes. Der Vorstand kann weitere informelle Versammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 24 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist für die Clubführung verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Sie üben folgende Funktionen aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) 1. Technischer Leiter
- e) Chef Jugend - Organisation (JO)
- f) Technischer Leiter der Jugend - Organisation (JO)
- g) Hüttenchef

Die Hauptversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen erweitern. (Materialverwalter, 2. techn. Leiter, usw.)

Art. 25 Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird ein Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes wird durch den gestaffelten Wahlmodus verhindert.

Die Vereinsjahre mit ungeradem Vereinsjahr (z.B. 09 / 11) sind Wahlen für:

Präsident
Hüttenchef
Techn. JO - Leiter

Die Vereinsjahre mit geradem Vereinsjahr (z.B. 10 / 12) sind Wahlen für:

Sekretär
Kassier
1. Techn. Leiter
JO - Chef

Der Vizepräsident wird durch den Vorstand bestimmt.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 26 Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 27 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Im Pflichtenheft sind die Aufgaben jedes einzelnen Vorstandsmitglieds geregelt. Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand verfügt über die Ausgabekompetenz im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Hauptversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 28 Wahl und Pflichten der Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungs- und Geschäftsführung des Vorstandes und die Berichterstattung an die Hauptversammlung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Kontrolle.

Die beiden Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden oder ersetzt werden. In der Regel hat der Ältere das Vorrecht für eine Demission.

V. Auflösung des Ski-Clubs

Art. 29 Auflösung

Eine Auflösung des Clubs erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski -Club Gommiswald nicht aufgelöst werden.

Art. 30 Verfügung über das Clubvermögen

Im Falle einer Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung bei der Politischen Gemeinde Gommiswald hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen Ski-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Gommiswald und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere des Jugendskisports.

VI. Statutenänderungen

Art. 31 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Gründungsjahr 1945. Sie wurden bereits von der Hauptversammlung des Ski-Clubs Gommiswald am 30. Oktober 1982, am 30. Oktober 1993 und am 28. Juni 2003 revidiert.

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. November 2010 geändert.

Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Genehmigt durch Swiss-Ski am: _____

Gommiswald, 8. Dezember 2010 Ski-Club Gommiswald

Der Präsident
Marcel Schweizer

Die Sekretärin
Eveline Scala

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“ und „Sport rauchfrei“ bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt!

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)

S T A T U T E N

Ski-Club Gommiswald(Nr. 557)

Muri b. Bern, genehmigt am _____

Swiss-Ski

Zentralpräsident

Direktor